

Konsolidierungsmaßnahmen

müssen sich an den nachfolgenden Punkten orientieren:

- a. permanente und nachgewiesene Durchführung einer flächendeckenden Aufgabenkritik und Überprüfung der Art der Aufgabenerledigung, dabei ist insbesondere auf die Überprüfung und Reduzierung von Standards sowie die Überprüfung der Aufgabenerledigung, z. B. durch interkommunale Vergleiche einzugehen;
- b. Reduzierung des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen um einen jährlich festzulegenden Prozentsatz des Vorjahresbetrages;
- c. deutliche Senkung der Personalaufwendungen um einen jährlich festzulegenden Prozentsatz des Vorjahresbetrages;
- d. Erarbeitung einer Personalentwicklungskonzeption (einschl. Personalbedarfs- und Stellenentwicklungsplanung);
- e. Begrenzung der freiwilligen Leistungen auf einen festzulegenden Prozentsatz des Gesamtbetrages der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- f. Anhebung der Hebesätze der Realsteuer - Grundsteuer und Gewerbesteuer - (gewogenen Durchschnittshebesatzes des vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gemeindegrößenklasse beachten).
- g. deutliche Reduzierung des Zuschussbedarfes der gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtungen um einen festzulegenden Prozentsatz des vorvergangenen Jahres;
- h. Ausgliederungen von Aufgaben erfolgen nur, soweit die dadurch entstehenden Aufwendungen deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachaufwendungen liegen; überdies ist die Re-Kommunalisierung von Aufgaben zu prüfen;
- i. die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt nur durch Einsparungen an anderer Stelle;
- j. konsequenter Einsatz von Mehrerträgen - zum Beispiel bei Steuern, allgemeinen Zuweisungen oder Ähnlichem - für die Reduzierung des Fehlbedarfes/Fehlbetrages;
- k. Ausschöpfung der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Erhebung von örtlichen Steuern, Gebühren und Abgaben;
- l. Beiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) erhebungspflichtig sind, werden unter Beachtung der Kostendeckungspflicht erhoben;
- m. Ausschöpfung aller sonstigen Einnahmemöglichkeiten; insbesondere aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewinnabführung;
- n. restriktive Handhabung von Mittelübertragungen bzw. Planfortschreibungen nach § 20 Abs. 1 KomHKV für Aufwendungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (z. B. Beschränkung auf unabweisbare Fälle);
- o. Überprüfung begonnener Investitionsmaßnahmen dahin gehend, ob durch zeitliche Streckung Einsparungen möglich sind; noch nicht begonnene Maßnahmen werden zurückgestellt, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht;
- p. Untersuchung des vorhandenen Vermögens daraufhin, inwieweit dieses für öffentliche Zwecke noch benötigt wird; soweit dies nicht der Fall und eine Veräußerung wirtschaftlich sinnvoll ist, soll das Vermögen veräußert werden;
- q. Optimierung Forderungsmanagements zum Abbau offener Forderungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen enthält, die Aufwendungen verursachen, aber gleichwohl

- die finanzwirtschaftliche Situation der Kommune verbessern helfen,
- präventiv im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe bzw. im Klimaschutz wirken oder
- im überörtlichen (staatlichen) Interesse liegen, z. B. bei Fragen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Derartige Maßnahmen stehen einer Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich nicht entgegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist in solchen Fällen angehalten, eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dabei sind u. a. das örtliche Interesse und das überörtliche staatliche Interesse gegeneinander abzuwägen.
